

Amtliche Abkürzung: HmbKliSchG
Fassung vom: 13.12.2023
Gültig ab: 01.01.2024
Gültig bis: 31.12.2024
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 754-1

Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas
(Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG)
Vom 20. Februar 2020*

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften

- § 1 Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Netzausbau und Ladeinfrastruktur
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hamburger Klimaschutzziele
- § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- § 6 Hamburger Klimaplan
- § 7 Klimabeirat

Zweiter Teil

Wärmenetze, Kohleausstieg

- § 8 Anschluss- und Benutzungsgebot
- § 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen
- § 10 Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

Dritter Teil

Gebäude, Solargründach, erneuerbare Energien

- § 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand
- § 14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe
- § 15 (aufgehoben)
- § 16 Verpflichtung zur Errichtung und zur Nutzung von Solargründächern
- § 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen
- § 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung
- § 18 Ersatzmaßnahmen
- § 19 Kombinationsmöglichkeiten

Vierter Teil

Öffentliche Gebäude und CO₂-neutrale Verwaltung

- § 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude; Anmietung von Gebäuden durch die öffentlichen Hand

- § 21 Nutzung von erneuerbaren Energien
- § 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden
- § 23 CO₂-neutrale Verwaltung
- § 24 Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen

Fünfter Teil

Wärmeplanung, Wärmekataster und Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich

- § 25 Wärme- und Kälteplanung
- § 26 Wärmekataster
- § 26a Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten für das Wärmekataster
- § 26b Datenübermittlung für das Wärmekataster
- § 27 Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich, Verantwortlicher
- § 28 Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten und Datenübermittlung für das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich

Sechster Teil

Klimaschutz im Verkehr

- § 29 Nachhaltige Mobilität
- § 29a Emissionsfreie Personenbeförderung

Siebter Teil

Befugnisse der zuständigen Behörden, Vollzug, Datenverarbeitung

- § 30 Befugnisse der zuständigen Behörde, Betretungsrechte, Datenverarbeitungsbefugnisse
- § 31 Beleihung mit Aufgaben der Behörde, Verordnungsermächtigung
- § 32 Hinweispflicht
- § 33 [noch nicht in Kraft]
- § 34 Förderung von Innovationen im Gebäudebereich
- § 35 Evaluierung der Pflichten aus §§ 16 und 16a

Achter Teil

Übergangsbestimmungen

- § 36 Übergangsbestimmungen

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Vorschriften vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2020, 148